

Allgemeines Formular erneuerter
Einzugs - Instrumente für sämtliche
Gemeinden des Kantons Zürich; vom
8ten April 1806.

Wir Burgermeister und Rätthe des Eydsgenöf-
schen Standes Zürich, urkunden hiermit:

In sorgfältiger Bherzlgung, daß die Ausfer-
tigung neuer, umständlicher Instrumente für alle
Gemeinden des Kantons, sich zum Nachtheil der
Gemeinds - Deconomie und des Einzugsweßens
überhaupt, allzu lange verzögern könnte, haben wir
zwar für jede Gemeinde, die in Zukunft von einem
neuen Einzuger zu beziehenden Gebühren, nach
diesfälliger Untersuchung, auf möglichst billige Weise
bestimmt, dabey aber einige allgemeine Grundsätze
festgesetzt, die von allen Gemeinden, bey Annahme
neuer Bürger, auf das sorgfältigste beobachtet wer-
den sollen; in der weitem bestimmten Meynung,
daß alle alten Einzugsinstrumente (welche sämtlich
den betreffenden Gemeinden wiederum zurückgestellt
werden) nur in so weit ihre gesetzliche Kraft auch
in Zukunft beybehalten sollen, als sie mit ober-
wähnten Hauptgrundsätzen, so wie mit den allge-
meinen Landesverordnungen, in keinerley Wider-
spruch stehen. Diese Hauptgrundsätze sind folgende:

S. 1. Alle vormahls gebräuchlichen Wahlzettel
und Gemeindstrünke, so wie alle andern Mißbräuche

bey Annahme neuer Bürger, sind gänzlich abgeschafft, und bey zu erwartender Strafe untersagt, zumahlen, zum Besten der erschöpften Gemeindefkirchen: Schul- und Armengüter, diese vormahligen Beschwerden der neuen Einzüger, von der Regierung selbst für jede Gemeinde, bey Bestimmung ihres Einzuggeldes, wo sie bekannt gewesen, bereits in besondere Anrechnung gebracht worden sind.

§. 2. Wenn sich ein Vater in einer Gemeinde das Bürgerrecht erwirbt, so treten in allen Fällen:

- a. Die minorennen Söhne mit dem Vater in das Bürgerrecht, ohne daß für selbige etwas weiter bezahlt werden muß.
- b. Jeder majorenne unverheurathete Sohn hingegen bezahlt die Hälfte des gesetzlichen Einzugs.
- c. Ein verheuratheter Sohn, oder auch ein von seinem Vater in abgesonderter Haushaltung lebender, einen eignen Rauch führender, unverheyratheter Sohn, muß sich das Bürgerrecht besonders erwerben, und bezahlt eben so viel, als der Vater.

§. 3. In denjenigen Gemeinden, wo die bestätigten Einzugsbriefe selbst nicht etwa andere Bestimmungen enthalten, die weiter in Kraft verbleiben, muß jeder neue Einkäufer eines Heimwesens bescheinigen, daß er seinem getroffenen Kauf, wenn

derselbe nicht mehr als 800 Franken beträgt, ganz, und wenn derselbe mehr als 1600 Franken beträgt, zur Hälfte, in keinem Fall aber für minder als 800 Franken, mit eigenem Vermögen gewachsen sey.

§. 4. Kein Gemeindegürger, der sein Eigenthum an einen Kantonsbürger aus einer andern Gemeinde, oder an einen Fremden verkauft hat, oder der aus seiner Gemeinde weggezogen ist, und sich in einer andern eingekauft hat, verliert deswegen sein ursprüngliches, eigentliches Gemeindegürgerrecht, in so fern er dasselbe, nach Inhalt der Landesgesetze, gehörig unterhält, und ohne Abbruch der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Dorfsgerichtigkeiten. In gleichen Rechten steht ein Verkaufter, der seine Creditoren befriediget hat, und wiederum rehabilitirt ist.

§. 5. Keine Gemeinde ist in Zukunft befugt, von einem Kantonsbürger, Schweizerbürger, oder französischen Bürger, der das Gemeindegürgerrecht kaufen will, zu fordern, daß er zuvor eine gewisse Anzahl Jahre in der Gemeinde müsse wohnhaft gewesen seyn.

§. 6. Das hin und wieder den Wittfrauen und Töchtern, die sich außer ihrer Gemeinde verheurathen, abgeforderte, sogenannte Kronengeld, ist für die Zukunft abgeschafft.

§. 7. Die Hintersäßgelder sollen nach bishert-

ger Uebung in jeder Gemeinde bezogen, in keiner aber ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung erhöht werden mögen.

Unter obigen, genau zu beobachtenden Bedingungen, ist für die Gemeinde
der Einzug folgendermaßen festgesetzt:

1. Ein Kantonsbürger bezahlt
2. Ein Schweizer- oder Französischer Bürger bezahlt höchstens
3. Von einem Landesfremden kann nicht mehr als das Doppelte des für den Kantonsbürger bestimmten Einzugs gefordert werden.

Uebrigens hat die Gemeinde in allen vorkommenden Fällen den Bestimmungen der Landesgesetze, in Bezug auf alle gemeindsbürgerlichen Verhältnisse, besonders aber des Gesetzes über das Niederlassungsrecht Schweizerischer und fremder Ansässen vom 31. May 1804, und der Bevogtigungs-Ordnung vom 22. December 1803, vor allem aus genaue Folge zu leisten.

Sollte es, wider Verhoffen, Gemeinden geben, die ihre Gemeindgüter und Waldungen vernachlässigten und zu Grunde gehen lassen würden, so behalten wir uns vor, die bestimmte Einzugsgebühr, welche sich auf die örtliche Lage, die Verhältnisse und hauptsächlich auf die Nutzungen der Gemeinden gründet, verhältnißmäßig herabzusetzen.

Zu alles dessen wahrer Urkund, haben wir der Gemeinde den gegenwärtigen Brief zu Händen stellen lassen, welcher mit den eigenhändigen Unterschriften unsers Herren Amtsbürgermeisters und des ersten Staatschreibers versehen, so wie auch mit dem Standesfigill bekräftiget ist.

So geschehen Dienstags den 8. April 1806.

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Beschluß vom 10ten April 1806, wegen der nassen Maaße; und Polizeybestimmungen wegen der Sinnung derselben.

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung des ihm, von der Commission des Inneren (in Folge Rathserkenntnuß vom 9ten Christmonat 1803.) unterm 19ten März d. J. über die Verschiedenheit der nassen Maaße in den verschiedenen Gegenden unsers Kantons, und über eine zweckmäßige Polizey